426

106. Kann bei der Gläubigeransechtung ein Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs erlassen werden, wenn die Parteien barüber streiten, in welcher Höbe die vollstreckbare Forderung noch besieht?

3PD. § 804.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 31. Mai 1910 i. S. F. (BetL) w. R. & Co. (RL). Rep. VII. 594/09.

- I. Landgericht Raumburg a. S.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 19. November 1907 verkaufte ber Sutsbesiter S. ein burch Tausch erworbenes, ihm aber noch nicht ausgelassenes Sut in Lichterselbe an den Beklagten, seinen Schwager. Die Auflassung an S. erfolgte am 22., die an den Beklagten am 23. November, die Eintragung des Beklagten am 25. November 1907. Die Rlägerin, die eine vollstreckbare Forderung von 30000 M gegen S. besaß, socht die Beräußerung mit dem Antrage an, den Rausvertrag vom 19. November 1907 ihr gegenüber wegen ihrer Forderung für rechtsunwirksam zu erklären und den Beklagten zu verurteilen, die Zwangs-vollstreckung in die im Bertrage bezeichneten Gegenstände zu dulden.

In erster Instanz wurde nach dem Klagantrage erkannt. Das Berufungsgericht erließ zunächst ein Zwischenurteil, durch das der Ansechtungsanspruch der Rlägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wurde. Auf Revision des Beklagten wurde dieses Urteil aufgehoben aus folgenden

## Grunben:

"Der Beklagte hat bestritten, daß die Voraussenungen bes § 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesehes gegeben seien, und außerdem eingewendet, daß die Klägerin im Wege ber Zwangsvollstredung von ihrer Forberung schon minbeftens 20000 M beigetrieben habe. Der Berufungsrichter hat ben erhobenen Anfechtungsanspruch bem Grunde nach für gerechtsertigt erachtet und ein Awischenurteil im Sinne bes § 304 BBD. erlaffen, weil über die Sohe bes Befriedigungsanspruchs noch Streit bestehe. Die Revision bes Beklagten macht in erfter Linie geltend, daß ein Zwischenurteil nach § 304 unzulässig gewesen sei. Soweit Feststellung ber Rechtsunwirksamkeit bes angesochtenen Bertrages begehrt werbe, ergebe sich das aus der Ratur des Anipruchs ohne weiteres; aber auch ber Rlagantrag auf Dulbung ber Awangsvollstreckung gebe auf eine Individualleistung — Rückgewähr ber veräußerten Gegenftande in bas Bermögen bes Schulbners jum Awecke ber Awangsvollstreckung —, so baß es sich nicht um einen nach Grund und Betrag ftreitigen Anspruch im Sinne bes § 304 hanbele. Die Rüge muß für begründet erachtet werden.

Der § 304 BBD. sett, ebenso wie ber § 538 Nr. 3, voraus, baß ber Klaganspruch nicht nur bem Grunde, sonbern auch bem Betrage nach ftreitig ift. Bon einem "Betrage" fann aber nur bie Rebe fein, wenn Gelb ober vertreibare Sachen ben Gegenftand ber Rlage bilben (Entsch. des AG.'s in Livils. Bd. 60 S. 366). Im vorliegenden Falle ging nun der Klagantrag im wesentlichen babin. einen Raufvertrag über ein Grundstück und eine Reihe bestimmt bezeichneter Sachen wegen ber vollstrechbaren Gelbforderung ber Rlagerin gegen ben Gutsbesiter S. ber Rlagerin gegenüber für rechtsunwirtigm au erflären und ben Beflagten au verurteilen, bie Amangsvollstredung in die bezeichneten Gegenstände zu bulben. Der erfte, die Unmirtfamteit bes Raufvertrages betreffende Teil bes Antrages tommt nicht in Betracht, ba er feine felbständige Bedeutung bat, sondern nur bie Bearundung bes zweiten bilbet. Mus bem Inhalte bes zweiten eraibt fich aber ohne weiteres, daß von ber Rlägerin nicht ein Gat. tunas. fondern ein Individualanspruch geltend gemacht wird. verlangt bom Beklagten feine Rahlung, wie fie unter Umftanben auch im Anfechtungsprozesse vortommen tann, fondern die Ruchgemabr beltimmter, tonfreter Sachen. Der Antrag grundet fich auf Die 88 7 und 9 bes Anfechtungsgesetes, wonach ber Glaubiger, someit es ju feiner Befriedigung erforderlich ift, beanspruchen tann, bag basienige, mas burch bie ansechtbare handlung aus bem Bermögen bes Schuldners veräußert, weggegeben ober aufgegeben ift, als noch au bemfelben gehörig jurudgemahrt werbe, und wonach ber Rlagantrag beftimmt bezeichnen muß, in welchem Umfange und in welcher Beise die Rudaemagr bewirft werden foll. Rebenher spielt allerdings auch bie Gelbforberung eine Rolle, die ber Alagerin gegen ben Beraußerer S. zusteht, und beren Betrag unter ben Barteien ftreitig ift. Aber biefe Forberung ift nicht identisch mit bem Rlaganspruch, tommt vielmehr nur insofern in Betracht, als fie ben Rlaganspruch bearengt und einschränkt, und biefe Ginfchrankung allein ift nicht geeignet, die Natur bes Unspruchs zu anbern, ihn aus einem Individualanspruch in einen Gattungsanspruch zu verwandeln.

Da sonach die Voraussepungen für die Erlassung eines Zwischenurteils im Sinne des § 304 nicht sämtlich vorlagen, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden."